Anlage 1 zur Vorlage 40/0389/2018
Brandschutzausschuss am 17.10.2018

Freiwillige Feuerwehr
Samtgemeinde Elbtalaue
Gemeindebrandmeister
Elbtalaue

Feuerwehr Elbtalaue, Andreas Meyer, Bredenbock 22, 29473 Göhrde

An den
Brandschutzausschuss der SG Elbtalaue

Andreas Meyer
Bredenbock 22, 29473 Göhrde
Telefon: 05862/6986
Mobil: 0151/21132525
Mail: meyerbredenbock@t-online.de

Göhrde, 26.09.2018

Betr. Erstattung Verdienstausfall für Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehren

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz regelt wann Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung vom Arbeitgeber freizustellen sind und evtl. eine Erstattung des Verdienstausfall erhalten:
Zum Beispiel bei Einsätzen oder Alarmübungen der Feuerwehr, für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen, aber auch für die Brandschutzerziehung oder die Brandschutzaufklärung in Kindergärten oder Schulen.
Auf Freistellungen im Nachwuchsbereich der Feuerwehren geht das Brandschutzgesetz nicht weiter ein.
Ein vom Nieders. Landtag 1962 verabschiedetes „Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports" regelt zwar den Anspruch auf Arbeitsbefreiung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, aber es überlässt dem Arbeitgeber, ob er Lohn oder Gehalt weiterzahlen will.
Nach wie vor muss die überwiegende Mehrzahl unserer Betreuerinnen und Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehren für Zeltlagertage ihren privaten Urlaub opfern.
In Bezug auf die Gewinnung von Betreuern in unseren Kinder- und Jugendfeuerwehren sollte die Samtgemeinde Elbtalaue weitere Anreize schaffen. Die wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendfeuerwehrbetreuer garantiert die Leistungsfähigkeit der zukünftigen Feuerwehr.

Von daher möchte ich für die Kinder- und Jugendfeuerwehren folgenden Antrag stellen:
Den Betreuern der Kinder-und Jugendfeuerwehren wird bis zu zwei Tage eine Erstattung des Verdienstausfall durch die Samtgemeinde Elbtalaue für Kinder- und Jugendfeuerwehrfreizeiten (Zeltlagertage) gewährt. Der Betreuungsschlüssel liegt für Kinderfeuerwehren bei 1:5 und bei Jugendfeuerwehren bei 1:7.
Zur Bewilligung der Erstattung des Verdienstausfall ist eine gültige Jugendleitercard (JuLeiCa) erforderlich.
Eine entsprechende Anpassung in der Kostenstelle 445700 ist vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Meyer